

Gesangverein Frohsinn 1881 e.V.

64347 Griesheim, August-Bebel-Str. 3

Satzung

§ 1 Name und Zweck

- a) Der Gesangverein „Frohsinn 1881“ Griesheim e.V. bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Der Gesangverein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- c) Der Gesangverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins und Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein hat seinen Sitz in 64347 Griesheim. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt erfolgte am 19.02.1979 unter der Nummer 1538.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Hessen im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB).

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern (aktive Mitglieder)
- b) fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte weibliche oder männliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmeersuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a), Absatz 2 Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- b) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 30.06. bzw. 31.12. erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§7) für das laufende Halbjahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
- d) Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- e) Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 7 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Betrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer etwaiger Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins.
Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/ dem Vorsitzenden
- b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende kann zugleich Schriftführer/ in oder Kassenwart sein, in diesem Fall besteht der geschäftsführende Vorstand aus drei Personen.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird vom Vorstand verpflichtet und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, der auch die zu zahlende Vergütung beinhaltet. Der Chorleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11 Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Datenschutz

- a) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten - Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kommunikationsdaten, Zeitpunkt des Eintritts in den Verein - , verarbeitet sie auch auf elektronischem Wege und verwendet sie ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben. Für die Einziehung des Vereinsbeitrages wird außerdem die Bankverbindung gespeichert, sie darf ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes an das beauftragte Bankinstitut weitergegeben werden.
- b) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete Maßnahmen vor Zugriff und Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
- c) Zur Erfüllung des Vereinszwecks dürfen personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern an die Dachverbände (Sängerkreis Darmstadt-Land, Hessischer Sängerbund, Deutscher Chorverband) weitergegeben werden.
- d) Der Verein stellt sicher, dass nach Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied mitgeteilt wird.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Januar regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich bekanntzugeben, und zwar in der örtlichen Tagespresse. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 18), werden mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1 die Wahl des / der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- 2 die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- 3 die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden (passiven) Mitglieder,
- 4 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 5 die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhörung Entlastung erteilt. Bei Nichtentlastung erfolgt Neuwahl.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung (Tagesordnung) für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung (Tagesordnung) muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit der Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§1) fällt sein Vermögen an die Stadt Griesheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller und sozialer Zwecke verwendet werden muss.

§ 20 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 28. Januar 2019 beschlossen. Sie ist am 29. Januar 2019 in Kraft getreten.